



Intensivweiterbildung (IWB) und der Umgang mit krankheitsbedingten Abwesenheiten

Grundsätzliches

- Für die Lehrperson besteht kein Rechtsanspruch für die Absolvierung der IWB.
- An der IWB können nur Lehrpersonen teilnehmen, welche körperlich und geistig gesund in der Lage sind, die Anforderungen der IWB zu erfüllen. Die PH Zürich entscheidet darüber im konkreten Einzelfall und nimmt bei Bedarf mit dem Sektor Beratung (VSA) Kontakt auf.
- Die IWB darf nicht als Therapieform betrachtet werden.
- Bei Krankschreibung besteht gegenüber der PH Zürich eine Meldepflicht.

Die Lehrperson erkrankt kurz vor Antritt des IWB-Weiterbildungsblocks und kann diesen nicht absolvieren

Die PH Zürich und das Volksschulamt sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die IWB verschoben und später (bereits vor Ablauf der 10-Jahres-Frist) nachgeholt werden kann. Der Entscheid der Wiederholung im Einzelfall liegt bei der Schulpflege.

Die Lehrperson erkrankt für längere Zeit (mehr als 5 Tage) während der IWB

Die PH Zürich hält schriftlich fest, ob das Ziel der IWB erreicht werden konnte oder nicht. Die PH Zürich und das Volksschulamt sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die IWB zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden kann (bereits vor Ablauf der 10-Jahres-Frist), wenn das Ziel nicht erreicht werden konnte. Der Entscheid der Verschiebung im Einzelfall liegt bei der Schulpflege.

Administration der Krankmeldung

1. Die PH Zürich informiert das VSA und die Schulleitung (SL) über die Krankmeldung der Lehrperson.
2. Die SL nimmt mit der Lehrperson und dem Sektor Beratung (VSA) Kontakt auf.
3. Der Sektor Beratung bespricht mit der SL das weitere Vorgehen.
4. Die Lehrperson stellt der SL das Arztzeugnis zu.

Die Lehrperson erkrankt für kurze Zeit (<5 Tage) während der IWB

Für die ausgefallenen Tage besteht kein Anspruch auf Ersatz der versäumten IWB-Tage.

Die Lehrperson meldet sich bei der Kursleitung der PH Zürich ab.